

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EStDV

Sehr geehrter Unterstützer, sehr geehrte Unterstützerin,

herzlichen Dank für Ihre Spende!

Unterstützen Sie KLIMA° vor acht e.V. mit bis zu 300 Euro, benötigen Sie keinen gesonderten Zuwendungsnachweis.

Zur Anerkennung Ihrer Zahlung als steuerlich abzugsfähige Zuwendung reicht es, wenn Sie in Ihrer Steuererklärung dieses Dokument und den Zahlungsbeleg (Buchungsbestätigung Ihres Kreditinstituts, z. B. Kontoauszug, oder ein Einzahlungsbeleg bzw. ein PC-Ausdruck bei Online-Banking) Ihrem Finanzamt vorlegen.

Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. Bitte beachten Sie, dass im Überweisungsträger im Feld „Verwendungszweck“ das Wort „Mitgliedsbeitrag“, „Fördermitgliedsbeitrag“ bzw. „Spende“ vermerkt sein sollte.

Bei Zuwendungen, die mehr als 300,- Euro betragen, ist eine von KLIMA° vor acht e.V. ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck notwendig und wird unaufgefordert zugeschickt.

KLIMA° vor acht e.V. ist durch Bescheid des Finanzamtes Singen vom 15.12.2020 von der Körperschaftsteuer befreit, da der Verein ausschließlich und unmittelbar einen steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. Abgabenordnung (AO) verfolgt.

Die Steuernummer von KLIMA° vor acht e.V. lautet 17/431/16999.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO verwendet wird. Damit sind wir berechtigt, für Mitgliedsbeiträge und Spenden Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen.

Mit freundlichen Grüßen,



Daniel Kulms
(Vorstandsmitglied und Schatzmeister KLIMA° vor acht e.V.)